
Friedhofsgebührenordnung

72/03

93. Erg. Lief. 1/2017 HdO

**Friedhofsgebührenordnung
der Stadt Neuss vom 28. Dezember 1970
(in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2004 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Ersterwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet
1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z.B. der Erbe oder wer nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7. August 1980 (GV NW S. 756/ SGV NW 2127) in der jeweils geltenden Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung oder Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder Post- bzw. Banküberweisung an die Stadtkasse Neuss.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind von Benutzungs- oder Nebengebühren befreit.

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dgl.) kann der Rat der Stadt Neuss ganze oder teilweise Gebührenbefreiung beschließen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und das KAG NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, kann 1/4 bis 1/2 der Gebühren erhoben werden.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung von Friedhofsbenutzungsgebühren nach dieser Ordnung kann der Zahlungspflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuss einzulegen.

Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 27.01.1964 nebst dem dazugehörigen Gebührentarif aufgehoben.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 28. Dezember 1970

1	<u>Benutzung der Leichenzellen und der Friedhofskapellen</u>	<u>EUR</u>
1.1	<u>Leichenzellen</u>	
1.1.1	Benutzung mit normaler Dekoration	157,00
1.1.2	Benutzung mit Sonderdekoration	246,00
1.1.3.	Aufbewahrung einer Urne	41,00
1.2	<u>Friedhofskapellen</u>	
1.2.1	Benutzung einschließlich Dekoration	284,00
1.2.2	Benutzung der provisorischen Trauerhalle auf dem neuen Friedhof Weckhoven	134,00
1.2.3	Benutzung der Trauerhalle auf dem Südfriedhof	252,00
2	<u>Bestattungen</u>	
2.1	<u>Personen über 5 Jahre</u>	
2.1.1	in Wahlgräbern	573,00
2.1.2	in Wahlgräbern als Tiefgrab	625,00
2.1.3	nachträgliche Tiefersetzung eines Sarges in Wahlgräbern	389,00
2.1.4	in Einzelgräbern (Reihe) und Genossenschaftsgräbern	485,00
2.1.5	in Genossenschaftsgräbern als Tiefgrab	492,00
2.1.6	von Urnen	174,00

2.1.7 in Urnenwahlgräbern als Tiefgrab 196,00

Bei Nichtstellung von Trägern durch die Friedhofsverwaltung verringern sich die unter Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 aufgeführten Gebühren um 78,00 EUR und bei der Pos. 2.1.6 und 2.1.7 um 19,50 EUR.

2.2 Kinder bis zu 5 Jahren
50 % der unter 2.1.1 - 2.1.7 aufgeführten Gebühren.

Die nach den Pos. 2.1.1 - 2.1.7 ermittelten, um 50 % ermäßigten Gebühren verringern sich bei der Nichtstellung von Trägern durch die Friedhofsverwaltung bei den Leistungen nach 2.1.1 und 2.1.4 um 39,00 EUR und bei den Pos. 2.1.6 und 2.1.7 um 19,50 EUR.

3. Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

3.1 Ersterwerb

3.1.1	Wahlgräber als Sondergräber je Stelle (30 Jahre)	2.381,70
3.1.2	Wahlgräber je Stelle (30 Jahre)	1.884,90
3.1.3	Einzelgräber (Reihe) u. Genossenschaftsgräber mit einer jeweiligen Ruhezeit von 20 Jahren	938,60
3.1.4	Einzelgräber (Reihe) im anonymen Bestattungsfeld	1.286,40
3.1.5	Einzelgräber (Reihe) u. Genossenschaftsgräber mit einer jeweiligen Ruhezeit von 30 Jahren	1.407,90
3.1.6	Urnenwahlgräber (4 Urnen) 30 Jahre	1.338,30
3.1.7	Urnengrabstelle im Erdbestattungsgrab (ausgen. Reihe)	149,00
3.1.8	Urneneinzelgräber (Reihe)	597,40
3.1.9	Urneneinzelgräber im anonymen Bestattungsfeld	763,00
3.1.10	Kindereinzelgräber (Reihe) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 12 Jahre)	292,80
3.1.11	Kindereinzelgräber (Reihe) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 25 Jahre)	610,00
3.1.12	Benutzung der Rasengemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen	1.418,80
3.1.13	Benutzung der Rasengemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen	829,20
3.1.14	Wahlgräber als Sondergräber je Stelle tief (30 Jahre)	891,00
3.1.15	Wahlgräber je Stelle tief (30 Jahre)	891,00
3.1.16	Urnenwahlgräber (4 Urnen) 30 Jahre tief	593,10

3.2 Wiedererwerb

Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/30 der Gebühren zu 3.1.1 - 3.1.3 und 3.1.7 pro Jahr des Wiedererwerbs.

4 Umbettungen

4.1 Umbettung und Ausgrabung von Särgen

4.1.1	innerhalb der städt. Friedhöfe	1.116,00
4.1.2	Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	741,00
4.1.3	Umbettung aus einem Einzelgrab oder Wahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist auf einen der städt. Friedhöfe	542,00
4.1.4	Ausgrabung aus einem Einzelgrab oder Wahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung auf einen anderen Friedhof	272,00
4.1.5	Bei Ausgrabung aus einem Tiefgrab erhöhen sich die Gebühren zu 4.1.1 - 4.1.4 um	262,00
4.1.6	Bei Wiederbestattung in ein Tiefgrab erhöhen sich die Gebührensätze zu 4.1.1 - 4.1.4 um	67,00

Bei der Umbettung aus Grabstellen für Kinder unter 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Um- bzw. Ausbettungen aus Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist werden die ermäßigten Gebührensätze zu 4.1.3 und 4.1.4 nur bei gleichzeitigem Verzicht auf das bestehende Nutzungsrecht eingeräumt unter Anwendung der Bestimmungen zu § 10 Abs. 6 der Friedhofsordnung.

4.2 Umbettung und Ausgrabung von Urnen

4.2.1	innerhalb der städt. Friedhöfe	194,00
4.2.2	Ausgrabung zur Übersendung auf einen anderen Friedhof	179,00

5 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung der Grabaufbauten und Gräften

5.1	für liegende Steine und/oder Einfassungen	36,50
5.2	für stehende Grabaufbauten	85,00

6 Ausschmückung und Anlage der Gräber

6.1 Ausschmückung bei der Beisetzung

6.1.1	Grabdeckung mit Grabausschmückung	67,00
-------	-----------------------------------	-------

6.1.2 Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen 32,00

Für Kinder unter 5 Jahren und Urnen werden 50 % der Gebühren zu 6.1.1 erhoben.

6.2 Begrenzung der Gräber

6.2.1 Grabbegrenzungen bei Wahlgräbern 179,00

6.2.2 Einfassung von Urneneinzelgräbern 78,00

7. Sonstige Gebühren

7.1 Benutzung des Raums für rituelle Waschungen 58,00

7.2. Benutzung der Kühlzellen pro Tag 115,00

7.3. Versendung von Urnen 48,00

7.4 Beschriftung des Grabmals in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage
(pro Buchstabe) 13,50

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung (Friedhofsgebührenordnung) und der zugehörige Gebührentarif werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 28. Dezember 1970

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1981

Die Änderung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1982

Die Änderung ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1983

Die Änderung ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 1984

Die Änderung ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 14. Februar 1986

Die Änderung ist am 21. Februar 1986 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 5. Dezember 1986

Die Änderung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 26. November 1987

Die Änderung ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 1988

Die Änderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 22. März 1991

Die Änderung ist am 1. April 1991 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 5. Dezember 1991

Die Änderung ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 23. November 1992

Die Änderung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

12. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1993

Die Änderung ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

13. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

14. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995

Die Änderung ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

15. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1996

Die Änderung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

16. Änderungssatzung vom 12. November 1997

Die Änderung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

17. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

18. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

20. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002

Die Änderung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004

Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
